

Lockwood & Son in London.

Taylor, A. J. Wallis-, aerial or wire-rope tramways, their construction and management. 8°. 7 sh. 6 d.

S. Low & Co. in London.

English catalogue of books. Titles classified under author and subject in one strict alphabet. Vol. V. January 1890 to Decb. 1897. 8°. 4 £ 4 sh.

Macmillan & Co. in London.

Hare, F. E., the Cold-Bath treatment of typhoid fever. 8°. 6 sh. netto.
Khayyam, O., Rubaiyat. English, French, German, Italian and Danish translations arranged in accordance with the text of Edward Fitzgeralds version. Edited by N. H. Dole. 2 vols. 8°. 24 sh. netto.

Methuen & Co. in London.

Barlow, J., from the East unto the West. 8°. 6 sh.
Peary, R. E., Northward over the great ice. 2 vols. 8°. 32 sh. netto.
Stephens, R. N., an enemy to the king. 8°. 6 sh.

G. Newnes in London.

Griffiths, A., Wellington and Waterloo. 4°. 10 sh. 6 s.

D. Nutt in London.

Hart, H. C., Flora of the County Donegal, or list of flowering plants and ferns. 8°. 7 sh. 6 d. netto.

G. P. Putname Sons in London.

Andrews, S. J., Christianity and anti-christianity in their final conflict. 8°. 9 sh.
Monroe, J., Writings. Edited by S. M. Hamilton. Vol. I. 1778—1794. 8°. 21 sh. netto.

Smith, Elder & Co. in London.

Merriman, H. S., Roden's corner. 8°. 6 sh.

Sweet & Maxwell in London.

McPherson, W. D., and J. M. Clerk. Law of mines in Canada. 8°. 4 £ 4 sh. netto.

Französische Litteratur.**A. Chevalier-Marescq & Cie. in Paris.**

Arzens, J., l'Echec du gouvernement parlementaire et la réforme de notre régime constitutionnel. 8°. 3 fr. 50 c.

V^{ve} Ch. Dunod in Paris.

Bordeaux, A., les Mines de l'Afrique du sud. 8°. 9 fr.

E. Flammarion in Paris.

de Lano, P. et E. Gallus, l'Américain. 18°. 3 fr. 50 c.

A. Fontemoing in Paris.

Nys, E., Recherches sur l'histoire de l'économie politique. 8°. 5 fr.

H. Gautier in Paris.

Champol, l'Homme blanc. 18°. 3 fr.

A. Giard et E. Brière in Paris.

Kovalewsky, M., le Régime économique de la Russie. 8°. 7 fr.

Ch. Juliot in Dourdan.

Bertin, L., Compositions nouvelles d'ameublement. 50 fr.

E. Plon, Nourrit & Cie. in Paris.

Droit international. Le régime des capitulations. 8°. 7 fr. 50 c.
L'Eglise catholique à la fin du XX^e siècle. Rome. Livr. 1.-2. 4°. à 1 fr. 20 c.
Gréville, H., Vie d'hôtel. Impressions de Céphise. 18°. 3 fr. 50 c.

Société française d'éditions d'art in Paris.

Robinet, le mouvement religieux à Paris pendant la révolution. (1789—1801.) Tome II. 8°. 7 fr. 50 c.

Kosmopolitismus oder Gegenseitigkeit im internationalen Urheberrecht?

Der Beschluß des deutschen Schriftstellerverbandstags in Wiesbaden, wonach der Gesetzgebung des Reichs zu empfehlen sei, allen Geisteswerken Schutz gegen Nachdruck im Inland zu gewähren, ohne Rücksicht darauf, ob der Urheber ein Deutscher oder ein Ausländer sei und ohne Berücksichtigung des Umstandes, ob das Werk im Inland oder im Ausland erschienen sei, hat bereits an dieser Stelle eine kurze Erwähnung in abweisendem Sinne erfahren. Im Hinblick auf die praktische Tragweite und die aus seiner Verwirklichung sich ergebende Gefährdung der Verlegerinteressen erscheint es aber angemessen, nochmals und zwar ausführlicher darauf einzugehen.

Der Standpunkt, auf den sich der Schriftstellertag hierbei gestellt hat, kennzeichnet sich als der eines unpraktischen Kosmopolitismus; der Beschluß ist ein Ausfluß starren Doktrinarismus und einseitiger Prinzipienreiterei, die vollständig verkennet, daß ein Staat, der nicht auf den Namen eines isolierten Staates Anspruch macht, den Forderungen der Gerechtigkeit im internationalen Verkehr nur mit Rücksicht auf die Haltung der anderen Staaten nachkommen kann. Es mag grundsätzlich gerechtfertigt sein, das Werk eines ausländischen Urhebers schlechthin zu schützen, insbesondere auch dann, wenn der Staat, dem er angehört, den deutschen Urhebern keinen Schutz gewährt, sondern ihre Ausplünderung durch litterarische Freibeuter ohne weiteres gestattet, — praktisch würde eine Regelung in diesem Sinne darauf hinauskommen, daß man es dem betreffenden ausländischen Staat ermöglicht, zu dem Schaden auch noch den Spott hinzuzufügen, nämlich den Spott über die Gutmütigkeit des deutschen Doktrinars, der einem Prinzip zuliebe darauf verzichtet, von der ihm zur Verfügung stehenden Waffe der Gegenseitigkeit Gebrauch zu machen.

Man vergegenwärtige sich nur die praktischen Kon-

sequenzen, zu denen eine auf den Standpunkt des Schriftstellertags sich stellende Gesetzgebung führen muß. Deutsche Werke könnten in Holland ohne weiteres nachgedruckt und aufgeführt werden, der Nachdruck und die Aufführung holländischer in Deutschland wäre aber verboten. Wem nützt eine solche, dem weitestgehenden Kosmopolitismus entgegenkommende Gesetzgebung? Vielleicht den Schriftstellern? Ganz und gar nicht; der Schriftsteller hat nicht minder Interesse daran als der Verleger, daß solchen Staaten gegenüber, welche die Ausschließlichkeit des Urheberrechts nicht anerkennen, von dem Vergeltungsrecht ein skrupelloser Gebrauch gemacht werde; denn nur hierdurch wird jenen ihr Unrecht zum Bewußtsein gebracht, nur hierdurch wird auf sie zu gunsten der Preisgebung ihrer unhaltbaren Auffassung eingewirkt. Daß aber die Verleger durch eine auf diesem Standpunkte stehende Gesetzgebung schwer und nachhaltig geschädigt würden, ist zu selbstverständlich, als daß es notwendig wäre, dies noch besonders hervorzuheben.

Wer die geschichtliche Entwicklung des internationalen Urheberschutzes genauer verfolgt, kann nicht darüber im Zweifel sein, daß die bedeutsamen Erfolge, die auf diesem Gebiete erreicht wurden, vor allem und in erster Linie auf die Anwendung der Gegenseitigkeit und des Vergeltungsrechts zurückzuführen sind, wie denn auch überhaupt die Rechtsstellung der Inländer in ausländischen Staaten erst durch die geschichtliche Handhabung des Gegenseitigkeitsgrundsatzes eine andere und bessere geworden ist. Auf urheberrechtlichem Gebiete hat sich die Durchführung dieses Grundsatzes so bewährt, daß für keinen Staat Veranlassung vorhanden ist, an seine Stelle eine kosmopolitische Gesetzgebung zu setzen, die in ihrem Uebereifer, gerecht gegen jeden — auch gegen den Ausländer — zu sein, vollständig zu übersehen scheint, daß zunächst die Interessen der eigenen Staatsangehörigen zu berücksichtigen sind. Es giebt auch eine vom Geiste des Kosmopolitismus getragene internationale Gerechtigkeit, die zur Ungerechtigkeit gegen die eigenen Staatsangehörigen wird, und